

Information gemäß Artikel 13 DS-GVO über eine Verarbeitung personenbezogener Daten		
durch das Landratsamt Tuttlingen		
In diesem Formular werden nur die Informationen übermittelt, welche sich auf die Verarbeitung Ihrer Daten beziehen.		
Organisationseinheit:		Forstamt
Name der Datenverarbeitung:		Privatwaldvereinbarung
	Beschreibung	Inhalt
Abs. 1		Pflichtinformationen
lit. a	Kontakt Daten des Verantwortlichen	Landratsamt Tuttlingen Landrat Stefan Bär Bahnhofstraße 100 D-78532 Tuttlingen Tel.:+49 7461/926-0 E-Mail: info@landkreis-tuttlingen.de
	Kontakt Daten des Verantwortlichen im Innenverhältnis in der Organisationseinheit	Leiter des Forstamtes Bahnhofstraße 100 D-78532 Tuttlingen Tel.:+49 7461/926-3400 E-Mail: Forstamt@landkreis-tuttlingen.de
lit. b	Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten	Landratsamt Tuttlingen Datenschutzbeauftragter Bahnhofstraße 100, D-78532 Tuttlingen Tel.:+49 7461/926-9501 E-Mail: datenschutz@landkreis-tuttlingen.de
lit. c	Zwecke der Verarbeitung	Betreuung des Privatwald nach §65 Abs.1 LWaldG durch Beschäftigte des Landkreises. a) Beratung b) Betreuung c) Förderung forstlicher Maßnahmen Zweck der Vertragserfüllung ist die forstl. Betreuung und forstl. Förderung. Sowie die Berechnung von Fördermitteln und der Kontrolle von Fördermaßnahmen.
lit. c	Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO, § 4 LDSG-BW, § 65 LWaldG iVm mit §§2-7 PWald VO
lit. d	Berechtigtes Interesse des Verantwortlichen, wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO beruht	trifft nicht zu
lit. e	Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten offengelegt worden sind bzw. werden: intern (Zugriffsberechtigt)	a) am Verfahren beteiligte Mitarbeiter des Forstamtes b) an die Kreiskasse im Amt für Kämmerei und Gebäudemanagement zur Verwaltung der Gebührenzahlung und zur Verfolgung von Zahlungsrückständen c) an den IT-Service des Organisationsamtes, der das Fachverfahren auf <u>eigenen Servern des Landratsamtes betreibt</u>
lit. e	Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten offengelegt worden sind bzw. werden: extern	a) Landesforstverwaltung (Die Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen den Behörden und den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Erfüllung der in den § 65 LWaldG sowie in § 8 LWaldG genannten Aufgaben ist zulässig). b) an den IT-Service der Landesforstverwaltung ((LGL/BITBW) der das Fachverfahren FOKUS 2000 bereitstellt. c) Forstunternehmer bei Beauftragung von Holzernte-, Wegebau- oder Pflegemaßnahmen. d) Externe Dienstleister im Bereich des Postversand
lit. e	Empfänger oder Kategorien von Empfängern in denen die Daten offengelegt worden sind bzw. werden: Drittland oder internationale Organisation	Eine Übermittlung von personenbezogenen Informationen in ein Drittland findet nicht statt.
lit. f	Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission	Eine Übermittlung von personenbezogenen Informationen in ein Drittland findet nicht statt.
Abs. 2		Für eine faire und transparente Verarbeitung notwendige zusätzliche Informationen
lit. a	Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Bis max. 5 Jahre nach Ende der Vereinbarung, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung vorgeschrieben ist.
lit. b	Rechte der betroffenen Personen: Recht auf	- Auskunft - Berichtigung - Widerspruch - Einschränkung der Verarbeitung - Löschung
lit. c	Recht auf Widerruf der erteilten Einwilligung in die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 a oder Art. 9 Abs. 2 a DSGVO auf die Zukunft hin	trifft nicht zu
lit. d	Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber der Aufsichtsbehörde	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Königsstrasse 10 a, 70173 Stuttgart Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart Tel.: +49 711 / 615541-0, Fax: +49 711 / 615541-15 E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de
lit. e	Information, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte	Um eine Vereinbarung zur Betreuung des Privatwaldes nach § 55 Abs. 2 LWaldG iVm § 3 Abs. 2 PWald VO abzuschließen, ist das Erheben von personenbezogenen Daten notwendig. Ohne das Erfassen und Verarbeiten von personenbezogenen Daten ist eine Vereinbarung zwischen dem Forstamt und dem Waldbesitzer nicht möglich.
lit. f	Automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO	Es liegt keine automatisierte Entscheidung vor.